

4/SN-283/ME 1 von 5



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

GESETZENTWURF
 7 -GE/19- 13
 Datum: 23. FEB. 1993
 24.2.93 Karlovic

Handwritten signature

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 26/93/Ka/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/4271
Fax 502 06/250

Datum
19.02.93

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das UWG 1984
geändert wird, Begutachtungsverfahren

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Handwritten signature

110001/89



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat für gewerbl. Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
123-GR/93
27. 1. 1993

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 26/93/Ka/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4271
Fax 502 06/ 259

Datum
17. 02. 93

Betreff
Bundesgesetz, mit dem das UWG 1984
geändert wird, Begutachtungsverfahren

Zu dem mit oa Note übermittelten Novellierungsentwurf nimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Zur Z. 1 des Entwurfes

Die geplante Änderung ist schon auf rechtsbegrifflicher Ebene kaum nachvollziehbar. Gegen ein Zugabeverbot kann in den Begehungsformen des Ankündigens, Anbietens oder Gewährs verstoßen werden. Praktisch kann bei periodischen Druckwerken nur die Begehungsform der Ankündigung in Betracht kommen, wobei die Grenze zwischen einer "öffentlichen Bekanntmachung" - also einer Veröffentlichung, die sich an die Allgemeinheit, mithin an einen unbestimmten, nicht abgegrenzten Personenkreis wendet - und der "für einen größeren Kreis von Personen bestimmten Mitteilung" fließend ist und nur ein gradueller Unterschied besteht (vgl. ÖBl 1990, 263). Die von einer Zeitung gebotene Gewinnchance ist keine Zugabe, wenn hierauf weder auf dem Titelblatt noch sonst in der Werbung hingewiesen wird, also keine Ankündigung vorliegt (vgl. ÖBl

- 2 -

1989, 112 und MR 1992, 210), weil dann das Moment des für eine Zugabe notwendigen Kaufanlockeffektes fehlt.

Das Gewähren bezeichnet die tatsächliche Zuwendung, während unter "Anbieten" - im Gegensatz zum "Ankündigen" - das Inaussichtstellen der Zugabe gegenüber individuell bestimmten Personen zu verstehen ist (vgl. ÖBl 1992, 56).

Da das "Ankündigen" in einer öffentlichen Bekanntmachung oder Mitteilung für einen größeren Personenkreis besteht (vgl. ÖBl 1958, 42), bleibt unerfindlich, welche Bedeutung dem Tatbestandsmerkmal "ankündigt" in der neuen ergänzenden Fassung (nach den Erläuterungen ohne die erforderliche Publizität zu verstehen) zukommen soll. Daß nämlich die zwischen den Z. 1 und 2 des § 9a Abs 1 UWG vorgenommene Differenzierung des Ankündigungsbegriffs rechtspolitisch völlig verfehlt und unpraktikabel ist, wurde (zusammenfassend) schon von KUCSKO, Heimliche Zugabenankündigung, ecolex 1992, 421 nachgewiesen.

Wie noch auszuführen ist, wären vielmehr die in § 9a Abs 1 Z 2 genannten Begehungsformen allgemein für alle Waren- oder Dienstleistungsangebote auch für den Verkehr gegenüber Verbrauchern vorzusehen.

Zu Z. 2 des Entwurfes

Nach dem Entwurf soll die Ausnahme der Z. 8 nicht für Zugaben zu periodischen Druckwerken gelten. Dagegen gestatten wir uns folgendes auszuführen:

Seit dem Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz 1992 sind auch die in Form von Gewinnspielen durch Zeitungen eingeräumten Teilnahmemöglichkeiten als Zugabe zu werten. Für die sogenannten "kleinen" Gewinnspiele hatte die Bundeskammer im Vorjahr eine Ausnahme vom Zugabeverbot erreicht. Seit Inkrafttreten dieser Neuregelung sind

der Bundeskammer keine Umstände bekannt geworden, die ein Abgehen von dieser Linie begründen könnten.

Abgesehen von diesen Ausführungen zum eigentlichen Entwurfsinhalt sieht sich die Bundeskammer zu folgenden Feststellungen veranlaßt:

Das sogenannte Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz BGBl 147/1992 beinhaltet eine Reihe legislatischer Unstimmigkeiten und Wertungswidersprüche. Sie sind in bisherigen Schrifttum auf vehemente, von Interessensstandpunkten unabhängige Kritik gestoßen. Verwiesen sei etwa nur auf SCHUHMACHER, Anmerkungen zum Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz, WBl 1992/114, NITSCHKE, Wettbewerbsderegulierung und Einkaufsausweise, ecolex 1992, 638, HANREICH, Das Wettbewerbs-Deregulierungsgesetz, ÖZW 1992, 33, KUCSKO, Zur rechtspolitischen Begründung des Zugabensverbotes, ecolex 1992, 709. Es bestehen daher mehrere absolut korrekturbedürftige Regelungen, vor allem auch im Bereich des Ausverkaufsrechtes. Es befremdet daher sehr, daß nunmehr ausgerechnet eine Detailregelung aufgrund interessensspezifischer Vorstellungen - noch dazu mit unzureichender Begutachtungsfrist - vorgenommen werden soll. Die erwähnten reperaturbedürftigen Regelungen machen aber ein ordentliches Novellierungsverfahren mit vorbereitenden Gesprächen und ausreichender Begutachtungsfrist notwendig.

Im sachlichen Zusammenhang mit dem vorliegenden Novellierungsentwurf muß aber bereits jetzt auf die zwischen dem Verkehr mit Unternehmen einerseits und Verbrauchern andererseits differenzierende Zugabenregelung eingegangen werden, wobei es sich nach SCHUHMACHER, WBl 1992, 115 um eine völlige Fehlleistung des Gesetzgebers handelt, welche darüber hinaus nach HANREICH, ÖZW 1992, 36 (zustimmend KUCSKO, ecolex 1992, 711) auch verfassungsrechtlich problematisch ist. Die Bundeskammer hatte in Vorbereitung der Novelle 1992 zwar darauf gedrungen, das Zugabensverbot inhaltlich in das UWG aufzunehmen, eine derartige Differenzierung war aber von keiner Seite vertreten worden. Sie ist auch sachfremd, wenn bedacht wird, daß das publik werdende Anbieten und

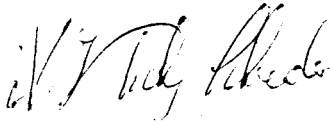
Gewähren von Zugaben denselben wettbewerbsverzerrenden Effekt erfüllt wie die Ankündigung.

25 Ausfertigungen werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

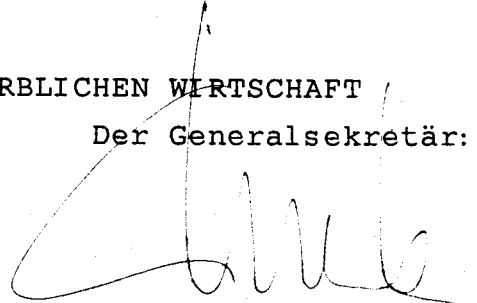
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:



Leopold Maderthaner



Dr. Günter Stummvoll